

Martin Rehak

Der Außerordentliche Gebrauch der alten Form des römischen Ritus

Kirchenrechtliche Skizzen zum Motu Proprio *Summorum pontificium* vom 07.07.2007

St. Ottilien: Eos, 2010. - 183 S. - Münchener Theologische Studien, III. kanonistische Abteilung; Bd. 63.

Das als Motu proprio erlassene Apostolische Schreiben „Summorum Pontificum“ vom 7. Juli 2007 hat – wie Papst Benedikt XVI. in seinem gleichzeitig veröffentlichten Begleitbrief an die Bischöfe selbst bestätigt – „sehr unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen, die von freudiger Aufnahme bis zu harter Opposition reichen“. An dieser Situation hat sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig verändert: Nach wie vor sorgt die seit dem Inkrafttreten des Motu proprio deutlich erweiterte Möglichkeit, die Römische Liturgie in jener Form zu feiern, die bis zu der vom Zweiten Vatikanischen Konzil initiierten Liturgiereform allgemein verbindlich war, für Irritationen, Diskussionen und Konflikte auf beinahe allen Ebenen des kirchlichen Lebens und darüber hinaus. Umso notwendiger erscheint es, sich mit der neuen Rechtslage (zumal von Seiten der Theologie und hier vor allem der Kanonistik) so unvoreingenommen wie möglich auseinanderzusetzen – mit anderen Worten: sich darum zu bemühen, „den Text der Regelungen so zu verstehen, wie er [...] vom Gesetzgeber gemeint ist und folglich von der Kirche als Rechtsgemeinschaft rezipiert werden sollte“ (176). Genau dies ist die erklärte Absicht des Verfassers der gegenständlichen Lizentiatsarbeit, die im Sommersemester 2009 vom Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik an der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität angenommen wurde. Die Arbeit ist „nach Art eines Kommentars“ aufgebaut und bedient sich vor allem der Methode des rechtssprachlichen Vergleichs, näherhin des „Vergleich[s] von Summorum Pontificum mit der geprägten Rechtssprache des CIC“ (ebd.)

Eben diese an sich zweckmäßige und bewährte Interpretationsmethode gerät im gegenständlichen Zusammenhang allerdings immer wieder an ihre Grenzen, da in „Summorum Pontificum“ mitunter eine – vorsichtig formuliert – unpräzise und insofern missverständliche Terminologie Verwendung gefunden hat. Ein Beispiel: Nach can. 515 § 2 CIC kommt die Errichtung von Pfarreien (gleich welcher Art) ausschließlich dem Diözesanbischof zu. Das Recht, Personalpfarreien für jene Gläubigen zu errichten, die sich der außerordentlichen Form des Römischen Ritus ver-



ISBN 978-3-8306-74122
EUR 34.80

bunden fühlen, wird in Art. 10 des gegenständlichen Motu proprio aber dem Ortsordinarius zugesprochen. Nun ist zwar jeder Diözesanbischof Ortsordinarius, nicht aber jeder Ortsordinarius zugleich auch Diözesanbischof. Dem strikten Wortlaut des Motu proprio zufolge könnte künftig also auch ein Ortsordinarius, der (wie z. B. ein Generalvikar) nicht Diözesanbischof ist, unter Beachtung der ansonsten erforderlichen Formalitäten solche Personalpfarreien errichten – unter Umständen sogar gegen den Willen des zuständigen Diözesanbischofs. Dass dergleichen nicht in der Rechtssetzungsabsicht des Papstes lag, liegt auf der Hand. Insofern wird man wohl davon ausgehen müssen, dass beim Abfassen der betreffenden Norm schlichtweg die Begriffe Ortsordinarius und Diözesanbischof verwechselt worden sind.

Derartige Fallstricke vermögen den Verfasser der zu rezensierenden Studie jedoch nicht ins Straucheln zu bringen. Vielmehr vermag er dem selbst gestellten Anspruch, „Sinn und Zweck der dort [d. h. im gegenständlichen Motu proprio] getroffenen Regelungen insgesamt zu erheben“ (1), souverän zu entsprechen. „Denn ein richtiges“, das heißt auch und im Besonderen auf die Rechtsetzungsabsicht des betreffenden Gesetzgebers rekurreres „Verständnis des Gesetzestextes ist nicht nur Voraussetzung seiner sachgerechten Anwendung, sondern auch unabdingbar für die Identifizierung und Klärung von über den Bereich des Kirchenrechts hinausreichenden Problemen, Schwierigkeiten und Fragen“ (ebd.), wie er zutreffend anmerkt. Mit anderen Worten: Die eventuellen (und im gegenständlichen Fall leider nicht zu leugnenden) Mängel eines Gesetzestextes dürfen nicht dazu führen, dass die kirchliche Rechtsordnung aufgrund einer prinzipienreiterischen Interpretation und einer ignoranten Rechtspraxis Schaden nimmt. Zur Vermeidung dieser und ähnlicher Gefahren hat der Verfasser der zu rezensierenden Studie ohne Zweifel einen wertvollen Beitrag geleistet.

Als Verfasser einer unter dem Titel „Liturgische Versöhnung“ bereits im Frühjahr 2009 erschienenen Monographie zur selben Thematik sei es dem Rezensenten gestattet, zwei Bemerkungen in gleichsam eigener Sache anzufügen: Wie dem Vorwort des Verfassers der zu rezensierenden Studie zu entnehmen ist, war „das Manuskript der Studie [...] ursprünglich Anfang Januar 2009 fertiggestellt“; unter anderem „mit Blick auf einen anderen kirchenrechtlichen Kommentar zum Motu Proprio“ habe es jedoch nahe gelegen, vor dessen Veröffentlichung entsprechende „Aktualisierungen und Ergänzungen in Text und Anmerkungsapparat vorzunehmen“ (V). In Anbetracht dessen ist es dem Rezensenten ein aufrichtiges Bedürfnis, zum einen das wissenschaftliche Ethos des Verfassers zu würdigen, der eine mehr oder weniger gleichzeitig entstandene, aber vor der seinen erschienenen Monographie zur selben Thematik nicht einfach ignoriert, sondern sich der Mühe einer kritischen Reflexion und Revision unterzogen hat. Zum anderen steht der Rezensent nicht an zu bezeugen, dass die zu rezensierende Studie sowohl durch ihren Ansatz, ihre Methodik und ihre Struktur, als auch, zumindest teilweise, durch ihre Ergebnisse als eigenständige, stimmige, souveräne und dem Anspruch einer Lizentiatsarbeit mehr als genügende Leistung zu werten ist.

In einem Fall allerdings fühlt sich der Rezensent gründlich missverstanden: So wird ihm vom Verfasser die Behauptung unterstellt, ein Kirchenrektor sei durch Art. 5

§ 5 des gegenständlichen *Motu proprio* „in die Pflicht genommen, gegebenenfalls selbst als Liturgen in der alten Form des Ritus aktiv zu werden“ (140). Tatsächlich hat der Rezensent lediglich festgestellt, dass ein Kirchenrektor der genannten Norm zufolge verpflichtet ist, liturgische Feiern in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus unter bestimmten Umständen zu gewähren. Etwas zu gewähren bzw. gewähren zu müssen ist aber nicht dasselbe wie etwas zu tun bzw. tun zu müssen: Gewähren bedeutet vielmehr etwas zu bewilligen, zu erlauben, zu ermöglichen – nicht mehr und nicht weniger. Wen auch immer zur Zelebration von Gottesdiensten in der außerordentlichen Form (bzw. zur Teilnahme daran) zwingen zu wollen, wäre wohl auch schwerlich mit der Absicht des Papstes zu vereinbaren, eine „liturgische Versöhnung“ in der Kirche herbeizuführen.

Auch sonst neigt der Verfasser mitunter dazu, ihm nicht genehme Ansichten anderer Autoren reichlich überspitzt wiederzugeben und nicht minder forsich zu tadeln (so z. B. 47, Anm. 192, und 176, Anm. 609). Abgesehen davon zeichnet sich die Studie jedoch durch eine wohltuend präzise Sprache und eine konsistente Terminologie aus. Bereichert wird sie durch ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis (XIV-XXXIX), wobei vor allem das bis zum Stand vom 31. Oktober 2009 aktualisierte Verzeichnis der speziellen Sekundärliteratur zum *Motu proprio* „*Summorum Pontificum*“ (XXII-XXVII) zu würdigen ist. Wer in einer konkreten Rechtsfrage Auskunft sucht, wird hingegen – ungeachtet des äußerst detaillierten Inhaltsverzeichnisses (VII-X) – ein Stichwortverzeichnis vermissen. Ein Abkürzungsverzeichnis (XI-XIII) sowie der im Anhang (180-183) vollständig in lateinischer Sprache dokumentierte Text des gegenständlichen *Motu proprio* runden das insgesamt überzeugende Werk ab, das – obwohl „Fragen eher praktischer Natur, die sich bei der konkreten Umsetzung des *Motu proprio* ergeben können“ (176), unerörtert geblieben sind – hoffentlich nicht nur seitens der Kanonistik Beachtung finden wird.

Wolfgang F. Rothe